



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 20, Nummer 13, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. Juli 2010

Woche 27



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Haushaltssatzung der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2010 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz Seite 2

in der Gemarkung Guben im Bereich der Stadt Guben Seite 3

SVV-Beschlüsse aus der Sitzung am 23.06.2010 Seite 3

Ausschreibung Werbeflächen Seite 3

II. Gemeinde Schenkendöbern

Einladung Seite 3

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Bärenklau am 01.08.2010 Seite 4

Satzung der Jagdgenossenschaft Pinnow Seite 4

I. Stadt Guben

Haushaltssatzung der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Guben am 19.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 22.993.300 EUR
in der Ausgabe auf 32.284.100 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 8.084.100 EUR
in der Ausgabe auf 8.084.100 EUR
festgesetzt.

§ 2

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 der Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. 0 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.964.000 EUR festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 9.290.800 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 240 v. H.
 - b) Grundsteuer B - für Grundstücke 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 4

1. In Abgrenzung der Begriffe „erheblich und geringfügig“ im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der GO Bbg. gelten:

(1) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO Bbg. liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.

(2) Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO Bbg. ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 100.000 EUR geleistet werden müssen und diesen Ausgaben keine zweckgebundenen Einnahmen gegenüberstehen.

(3) Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 3 GO Bbg. ist gegeben, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 100.000 EUR geleistet werden müssen und diesen Ausgaben keine zweckgebundenen Einnahmen gegenüberstehen.

2. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit der GemHV und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg der Kämmerer, wenn

(1) die Mehrausgaben, Eigenanteil der Stadt Guben, bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10.000 EUR ausmacht,

(2) die Mehrausgaben zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Guben, den 28.06.2010



Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister



Siegel

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße liegt mit Schreiben vom 21.06.2010, Aktenzeichen 30/30.2 - 15.14.01, vor.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 210, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, den 28.06.2010



Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister



Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4

Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Guben im Bereich der Stadt Guben

Die Firma Energieversorgung Guben GmbH, Gasstraße 11 in 03172 Guben, hat mit Datum vom 20. Januar 2010, eingegangen am 19. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmetransportleitungssystem ST, Guben) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Guben in der Stadt Guben gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1383 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

SVV-Beschlüsse aus der Sitzung am 23.06.2010

SVV 57/2010 Neuberufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (WSBW)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 43 (4) BbgKVerf:

1. Herr Peter Kammer wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen abberufen.
2. Herr Steffen Buckel, wohnhaft Guben, Rotdornweg 10 wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen berufen.

SVV 41/2010 Besetzung der Stelle des Stadteillotsen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Besetzung der Stelle des Stadteillotsen zum 01.09.2010 vorzubereiten.

SVV 45/2010 1. Ergänzung Freigabe Mittelsperre Haushalt 2010

11100.61000 - Grenzüberschreitende Projekte

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Freigabe von 1.200,- Euro der Haushaltsstelle 11100.61000 zweckgebunden zur Durchführung des 7. deutsch-polnischen Reservistentreffens in Guben/Gubin im Haushalt 2010.

Die Maßnahme ist als Begegnungsprojekt bei der Euro-Region zu beantragen.

SVV 46/2010 1. Ergänzung Freigabe Mittelsperre Haushalt 2010

12000.65500 - Sachverständigenkosten Natur- und Umweltschutz, Gerichts- und ähnliche Kosten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Freigabe der Mittel für die Haushaltsstellen 12000 65500 Sachverständigenkosten Natur- und Umweltschutz, Gerichts- u. ä. Kosten von 2.200,- Euro.

Die geplanten Mittel dienen der Inanspruchnahme eines Gehölzsachverständigen bei der jährlichen Baumschau.

SVV 47/2010 Gerichtskosten

Haushalt 2010 Aufhebung Haushaltssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre für die Gliederung 02300.65510 Gerichtskosten für die Begleichung der Rechnung vom 4. Mai 2010 gemäß Anlage.

SVV 48/2010 Erweiterung des Vereinshauses des 1. FC Guben e. V.

Haushalt 2010 - Aufhebung der Mittelsperre

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufhebung der Mittelsperre für die Haushaltsstelle 56100.94800 der Finanzierung des Eigenanteils zur Erweiterung des Vereinshauses des 1. FC Guben e. V.

SVV 49/2010 1. Ergänzung Errichtung Minispielfelder für die Corona-Schröter-Grundschule und die Friedensschule Grundschule

Haushalt 2010 - Aufhebung Mittelsperre

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufhebung der Mittelsperre zur Finanzierung des Eigenanteils für die Errichtung der Minispielfelder für die Haushaltsstellen:

1. 46040.95800 - Friedensschule-Grundschule (Grundschule 1)
2. 46040.95801 - Corona-Schröter-Grundschule (Grundschule 5)

SVV 54/2010 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben, Abwägung Entwurf

1. Gemäß den beigefügten Unterlagen beschließt und befindet die Stadtverordnetenversammlung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben (Anlage).
2. Entsprechend § 1 (7) BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte abzuwägen.
3. Nach der Abwägung zum Entwurf wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung beschlossen.

Ausschreibung Werbeflächen

Die Stadt Guben beabsichtigt:

1. Im Freizeitbad Guben; Kaltenborner Str. 163; 03172 Guben
Im Eingangsbereich einen LCD Bildschirm zu installieren und über diesen Werbung interessierter Geschäftspartner zu platzieren. Über diese Maßnahme soll ein Defibrillator für das Freizeitbad beschafft werden. Pro Jahr nutzen rund 45.000 Gäste das Freizeitbad Guben. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das:
Freizeitbad Guben
Herr Heintze
Kaltenborner Str. 163
03172 Guben
Tel.: 0 35 61/35 70 oder
Tel.: 01 73/3 79 63 70 (mobil)
2. Im Freibad Guben; Friedrich-Engels-Straße; 03172 Guben
Die Trennwände zwischen dem Plansch- und dem Nichtschwimmerbecken zu erneuern und nunmehr 29 beidseitig nutzbare Werbeflächen zur Verfügung zu stellen. Die Flächen haben eine Größe von 910 mm x 810 mm/Seite und werden für jeweils eine Saison vergeben. Die Kosten für die beidseitige Nutzung belaufen sich auf 100,00 Euro/Saison zzgl. Beschriftung.
Pro Saison nutzen etwa 10.000 Gäste das Freibad in Guben. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das:
Freizeitbad Guben
Herr Heintze
Kaltenborner Str. 163
03172 Guben
Tel.: 0 35 61/35 70 oder
Tel.: 01 73/3 79 63 70 (mobil)

II. Gemeinde Schenkendöbern

Einladung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am **Dienstag, dem 13. Juli 2010** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern die 17. öffentliche **Gemeindevertreterversammlung** statt, zu der ich Sie recht herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung mit Abstimmung
3. Bericht und Information des Bürgermeisters
4. Diskussion und Beschluss zum Masterplan Lieberose - Vorbereitung einer Internationalen Naturausstellung (INA) Region Lieberose
5. Berichte der Ausschüsse und Gremien (Agendarat, WBV, GWAZ, Flugplatz, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA)
6. Entscheidung zu den Änderungsanträgen
7. Bestätigung der Niederschrift vom 15.06.2010 - öffentlicher Teil
8. Auswertung der Einwohnerfragestunde vom 15.06.2010
9. Sonstiges
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

11. Bestätigung der Niederschrift vom 15.06.2010 - nichtöffentlicher Teil
12. Auswertung der Niederschrift vom 15.06.2010
13. Personalangelegenheiten
14. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Sonstiges

gez. S. Schulz

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Bärenklau am 01.08.2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Bärenklauer Sportverein e. V.	

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nr. lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers Familienname, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Bärenklauer Sportverein e. V.		
1	Fiedler, Thomas Bärenklauer Straße 49	1969	Anlagenfahrer
2	Hoffmann, Rene Bärenklauer Straße 16	1983	Anlagenfahrer
3	Engler, Andreas Bärenklau Siedlung 13	1969	Industriemechaniker

Schenkendöbern, den 08.07.2010

gez. Otto
Wahlleiterin

Satzung der Jagdgenossenschaft Pinnow

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG). Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pinnow hat am 26.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pinnow ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Pinnow“

und hat ihren Sitz in 03172 Schenkendöbern OT Pinnow.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Pinnow

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Schenkendöbern OT Pinnow entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

- den nördlichen Grenzverlauf zwischen Reicherskreuzer Weg und Groß Drewitzer Weg (bis auf kleine Waldflächen stellt die Wald - Feld - Grenze, die Jagdbezirksgrenze dar),
- östlich zwischen Groß Drewitzer Weg und Bärenklauer Weg (die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Pinnow ist gleichzeitig Jagdbezirksgrenze),
- südlich zwischen Bärenklauer Weg und dem Schönhör Weg (die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Pinnow ist gleichzeitig Jagdbezirksgrenze),
- westlich zwischen Schönhör Weg und der B 320 (grenzen die zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Flurstücke der August Bier-Stiftung und der BVVG an die Waldflächen des Landes),
- zwischen der B 320 und dem Reicherskreuzer Weg stellt bis auf kleine Waldflächen die Wald-Feld-Grenze, die Jagdbezirksgrenze dar.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Schenkendöbern zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb

eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschießen. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 26.03.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014, § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Pinnow“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.
Forst (Lausitz), den 18.05.2010
gez. Altekrüger



Ende des amtlichen Teils

Sommerwetter unterstützt die Konjunktur am Arbeitsplatz im Landkreis Spree-Neiße

Die Schönwetterlage spiegelt sich auch bei der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Landkreis Spree-Neiße wider. Bereits im Monat Mai konnte der Landkreis mit 11,3 % ein Rekordtief erreichen. Dieses konnte mit 11,0 % nochmals um 0,3 Prozentpunkte unterschritten werden. Gegenüber dem Vorjahresmonat (12,7 %) bedeutet dies sogar einen Rückgang in Höhe von 1,7 Prozentpunkten.

Damit waren im Monat Juni 2010 7.474 Personen als arbeitslos registriert, gegenüber dem Monat Mai bedeutet dies einen Rückgang um 242 Personen.

„Insgesamt konnten 361 Personen auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Dies kann zum Teil auf das gute Wetter zurückgeführt werden. So ist nach Auskunft des Arbeitgeberservice die Nachfrage besonders im Bereich der landwirtschaftlichen Saisonarbeit, dem Baugewerbe sowie im Hotel- und Gaststättenbereich groß gewesen. Erfreulich sei aber die steigende Anzahl der Vermittlungen im Gesundheits- und Pflegebereich“, so der Werkleiter des Eigenbetriebes „Grundsicherung für Arbeitssuchende“

Hermann Kostrewa. „Bereits in den vergangenen zwei Jahren wurden in diesem Bereich gezielt Qualifizierungen durchgeführt. Derzeit läuft unter anderem eine Qualifizierung mit 20 Teilnehmer/innen zur/zum Staatlich anerkannten Altenpflegehelfer/in im Rahmen des Projektes „Regionalbudget“. Wenn die Nachfragen in diesem Bereich weiter so ansteigen, haben die Teilnehmer/innen gute Chancen zeitnah nach der Beendigung ihrer Qualifizierung am 30. September 2010 einen Arbeitsvertrag zu erhalten. Eine weitere einjährige Qualifizierung zur/zum Staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in hat am 1. April 2010 ebenfalls über das Projekt „Regionalbudget“ begonnen.“ führt Hermann Kostrewa weiter aus.

Im Vergleich der unterschiedlichen Rechtskreise zeichnet sich bei der Betrachtung der absoluten Arbeitslosenzahlen für den Monat Juni folgende Entwicklung ab. Im Rechtskreis SGB II ist eine Verringerung um 113 Personen, im Rechtskreis SGB III um 129 Personen zu verzeichnen (siehe Anhang).

Eigenbetrieb „Grundsicherung für Arbeitssuchende“

Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für Juni 2010

30.06.2010

Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Zahl der zivilen Erwerbspersonen
Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt			Im Bereich					
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vormonat	Arb.los.-Quote	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vormonat	Arb.los.-Quote	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vormonat	Arb.los.-Quote
Spree-Neiße	7.474	-242	11,0%	4.628	-113	6,8%	2.846	-129	4,2%
Stadt Cottbus	6.871	-281	12,6%	5.181	-166	9,5%	1.690	-115	3,1%
Elbe-Elster	8.273	-424	13,7%	5.993	-268	10,0%	2.280	-156	3,8%
Oberspreewald - Lausitz	9.825	-468	14,8%	6.882	-267	10,6%	2.743	-201	4,2%

... aus der Arbeit der Stadtinspektoren

Ständig sind die Kolleginnen und Kollegen des Bereiches Ordnung und Sicherheit in Guben unterwegs, um Bürgern bei Fragen und Unsicherheiten im öffentlichen Raum helfend zur Seite zu stehen, Probleme oder Mängel festzustellen und darauf zu achten, dass die städtische Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.

23 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld wegen des Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung wurden ausgesprochen. Vier Amtshilfeersuchen einer anderen Gemeinde zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung mit Fahrerermittlung hat es gegeben.

Eine Ermittlung hat es zu einem Gewerbebetrieb gegeben, ob dieser noch existiert.

Der Aufenthalt von zwei Personen musste ermittelt werden, weil die Post nicht zustellbar war.

Die Freiwillige Feuerwehr rückte während des 24. Juni bis 8. Juli mehrmals aus:

Der 1. Einsatz erfolgte am 24.06.2010 um 17:17 Uhr. In der Bahnhofstraße wurde eine Einsatzübung durchgeführt. Das Szenario war eine Rauchentwicklung in einem Keller mit Personenrettung. Die Übung dauerte eineinhalb Stunden. Daran teilgenommen haben 18 Einsatzkräfte mit vier Fahrzeugen.

Am 26.06.2010 um 21:52 Uhr musste ein Böschungsbrand an den Bahngleisen in Groß Breesen (Neiße-Seite) gelöscht werden. An dem zwei Stunden dauernden Einsatz waren 13 Einsatzkräfte mit vier Fahrzeugen beteiligt.

Am 27.06.2010 um 16:24 Uhr waren 13 Einsatzkräfte mit drei Fahrzeugen zum Löschen eines Ödlandbrandes in die Heinrich-Mann-Straße ausgerückt. Der Einsatz war nach einer halben Stunde beendet.

Am 28.06.2010 wurde durch die automatische Waldbrandüberwachung eine starke Rauchentwicklung in Grunewald (Groß Breesen) gemeldet. 15 Einsatzkräfte rückten dazu mit vier Fahrzeugen

aus. Es stellte sich aber als nicht zutreffend heraus. Der Einsatz wurde abgebrochen.

Am 29.06.2010 um 06:20 Uhr brannte ein Holzhaufen in der Wilkestraße 10. Einsatzkräfte mit vier Fahrzeugen waren eine Stunde mit dem Löschen des Brandes beschäftigt.

Am 17.06.2010, in der Zeit von 18.33 Uhr bis 19.02 Uhr brannte ein Gebüsch in der Friedrich-Schiller-Straße (Hochhausanbau). Es wurden ein Einsatzleitwagen, ein Löschfahrzeug und vier Einsatzkräfte benötigt.

Der nächste Einsatz erfolgte am 19.06.2010, in der Zeit von 14.19 Uhr bis 15.30 Uhr. Es brannte ein Blumenkasten auf einem Balkon in der Friedrich-Schiller-Straße. Ein Löschfahrzeug, ein Hubrettungsfahrzeug und neun Einsatzkräfte waren im Einsatz.

Zwei Tage später, am 21.06.2010, rückte die Feuerwehr von 16.26 Uhr bis 17.29 Uhr aus. Ein Böschungsbrand auf dem Bahngelände in der Cottbuser Straße war die Ursache. Ein Einsatzleitwagen, ein Löschfahrzeug und fünf Einsatzkräfte waren im Einsatz.

... aus dem Polizeibericht Guben

Cottbus/Spree-Neiße: Ergebnisse der Aktionswoche „Vorfahrt/Vorrang“

Im Ergebnis einer angekündigten Aktionswoche „Vorfahrt/Vorrang“ im Schutzbereich Cottbus/Spree-Neiße musste die Polizei insgesamt 52 Fahrzeugführer feststellen, die Verstöße gegen die Vorfahrt bzw. Vorrang begingen. Allein 27 Fahrzeugführer missachteten die Signale der Ampelanlagen.

Im Bereich der Polizeiwache Guben waren bei diesen Kontrollen 16 Fahrzeugführer auffällig.

Einbruch in Tennisclub

In der Nacht zum 22. Juni sind Unbekannte gewaltsam in die Räumlichkeiten des Tennisclubs Blau/Weiß Guben, in der Kaltenborner Straße, eingedrungen. Der oder die Täter haben alle Schränke und Behältnisse durchwühlt. Ob etwas gestohlen wurde, war bei der Anzeigenaufnahme noch nicht bekannt.

Pkw-Reifen zerstochen

Unbekannte Täter zerstachen in der Nacht zum 24. Juni zwei Reifen eines Pkw Ford Fiesta. Das Auto parkte im Seeweg. Der Sachschaden wird mit ca. 100 Euro beziffert.

Forst: Geldbörse entwendet

Am Donnerstagabend, dem 24. Juni, haben Langfinger einer Frau in einem Einkaufsmarkt in der Promenade in Forst die Geldbörse aus der Handtasche entwendet. Die Frau konnte sich erinnern, dass sie von einer männlichen Person angesprochen und damit vermutlich abgelenkt wurde, während ein zweiter Täter die Geldbörse entwendete. Die Frau hatte ihre Handtasche an den Einkaufswagen angehängt. Gestohlen wurden nicht nur persönliche Dokumente sondern auch Bargeld.

IN VIELEN FÄLLEN BEGÜNSTIGEN LEICHTFERTIGKEIT UND UNAUFMERKSAMKEIT DER GESCHÄDIGTEN SOLCHE STRAFTATEN! Deshalb hier einige Hinweise zu Ihrer Sicherheit:

- Geldbörsen und Handtaschen gehören nie in den Einkaufswagen!
- Bewahren Sie Geldbörsen nach Möglichkeit in verschließbaren Innentaschen Ihrer Bekleidung auf!
- Achten Sie darauf, dass Taschen/Handtaschen immer geschlossen sind, damit Täter nicht ungehindert an Ihre Geldbörse heran können!
- Klemmen Sie Taschen/Handtaschen fest unter den Arm und achten Sie dabei darauf, dass Verschlüsse von Außentaschen nach Möglichkeit am Körper anliegen!
- Vermeiden Sie Gedränge!
- Seien Sie misstrauisch, wenn Sie angerempelt werden oder Ihre Kleidung, scheinbar unbeabsichtigt, beschmutzt wurde!
- Nehmen Sie grundsätzlich nur so viel Bargeld mit, wie Sie voraussichtlich für Ihren Einkauf benötigen.

Jänschwalde: Firmeneinbruch

Unbekannte Diebe drangen in der Nacht zum 25. Juni auf das Gelände einer Firma in der Eichenallee ein und entwendeten eine Baggerschaufel. Anhand der Spuren geht die Polizei aus, dass

mehrere Personen das gestohlene Gut auf ein Fahrzeug verladen haben. Der Schaden wurde mit ca. 2.000 Euro angegeben.

Enkeltrickbetrug - So unterschiedlich kann es laufen

In den vergangenen Wochen und Monaten warnte die Polizei immer wieder vor einer dreisten Betrugsmasche, dem so genannten Enkeltrick. Wie unterschiedlich es in diesen Fällen zugehen kann, zeigen zwei Vorfälle am Montagvormittag in Forst. Ein älterer Herr wurde von seiner „vermutlichen Enkelin“ angerufen und um 20.000 Euro gebeten. Schon eine halbe Stunde später wollte sie das Geld abholen. Das Ganze kam ihm natürlich sehr komisch vor, sodass er umgehend - wie stets auch empfohlen - die Polizei benachrichtigte. Zu einer Geldübergabe kam es natürlich nie, der Mann besitzt seine Ersparnisse noch.

Ganz anders ein 74-jähriger Mann, der am späten Vormittag ebenfalls von einer „Enkelin“ angerufen wurde. Völlig gutgläubig holte er schnellstens die geforderten 17.000 Euro von seiner Bank und übergab diese dann wenig später einem, ihm völlig unbekanntem Mann. Der Mann und das Geld sind spurlos verschwunden. Am frühen Nachmittag, als alles zu spät war, meldete sich der Mann bei der Polizei. Und hier nochmals die wichtigsten Hinweise der Polizei, damit Sie nicht auf diese Betrüger hereinfallen:

Nennen Sie keine Namen Ihrer wirklichen Enkel.

Geben Sie keine Auskünfte über Ihre Ersparnisse.

Heben Sie aus diesem Anlass kein Geld von Ihrem Konto oder Sparbuch ab.

Bestehen Sie auf einer persönlichen Kontaktaufnahme.

Informieren Sie sich über die wirkliche Notlage eines Enkels bei Ihren Kindern oder in der Verwandtschaft.

Übergeben Sie niemals Geld an fremde Personen.

Informieren Sie umgehend die Polizei unter Notruf 110.

Bewahren Sie keine großen Geldbeträge zuhause auf.

Weitere Tipps zum Schutz vor Kriminalität gibt Ihnen auch die Beratungsstelle der Polizei, Mauerstraße 4, 03046 Cottbus, Tel.: 0355/ 7817- 260, oder unter www.internetwache.de.

Dieseldiebstahl

In der Nacht zum 28. Juni drangen unbekannte Täter auf ein Betriebsgelände in der Wilkestraße ein und zapften von zwei dort abgestellten Baggern ca. 100 Liter Dieseldieselkraftstoff ab.

Weitere 110 Liter Diesel wurden aus einem Radlader und einem Bagger abgezapft. Die Baufahrzeuge standen auf einem Firmengelände in der Gasstraße. Hier wurde zusätzlich noch ein Bauwagen aufgebrochen, aus dem scheinbar nichts entwendet wurde.

Fahrlässige Brandstiftung

Zu einem Brand kam es in den frühen Dienstagmorgenstunden, am 29. Juni in der Wilkestraße. Aus bisher unbekannter Ursache gerieten mehrere alte Spanplatten und Abdeckplatten in Brand. Das Feuer wurde umgehend gelöscht. Personen waren zu keiner Zeit in Gefahr. Für die Zeitdauer der Brandbekämpfung kam es zu Verkehrsbehinderungen. Der Sachschaden beträgt ca. 500 Euro. Die Kriminalpolizei ermittelt wegen des Verdachts der fahrlässigen Brandstiftung.

Turnow: BMW gestohlen

Ein am 29. Juni spätabends im Preilacker Weg abgestellter Pkw BMW wurde in den Nachtstunden von bisher unbekanntem Tätern gestohlen. Vom Fahrzeug fehlt jede Spur. Die Polizei leitete eine Fahndung ein.

L 50 Bärenklau-Tauer (SPN): Schwerer Verkehrsunfall/ eine Tote

Zu einem schweren Verkehrsunfall kam es am Vormittag des 30. Juni auf der L 50, zwischen Bärenklau und Tauer. Dabei stießen ein Pkw Peugeot und ein Pkw Renault frontal zusammen. Die 50-jährige Fahrerin des Peugeot aus Cottbus verstarb noch an der Unfallstelle. Die drei Insassen des Renault aus dem OSL-Kreis wurden verletzt und in umliegende Krankenhäuser gebracht. Nach bisherigen Erkenntnissen geriet der Fahrer des Renault beim Durchfahren einer Kurve ins Schleudern und auf die Gegenfahrbahn, wo er mit dem Peugeot zusammenstieß. Die Landstraße musste zwischen Bärenklau und Tauer für drei Stunden voll gesperrt werden.

Autoradio gestohlen

Ein im Randweg abgestellter Pkw Ford Fiesta war in der Nacht zum 1. Juli Ziel unbekannter Täter. Diese öffneten das Auto gewaltsam und entwendeten das Autoradio.